

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-18

Ausgabe: 12.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster für das Jahr 2024
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule St. Georg für das Haushaltsjahr 2024
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2024

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster**

Aufgrund der Art. 8 Abs.2 und 10 der VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: 1.818.600,00 EUR

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: 145.000,00 EUR

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.453.550,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 6.211 Einwohner festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 234,03 EUR festgesetzt (ungerundeter Wert 234,02834 EUR).

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (Investitionsumlage).

2.2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06.2023 auf 6.211 Einwohner festgesetzt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 0,00 EUR festgesetzt (ungerundeter Wert 0,0000 EUR).

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Rotthalmünster, den 05.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Straußberger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 29.05.2024, Aktenzeichen: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art.10 VGemO, Art. 40 KommZG i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV) zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 05.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster
gez. Straußberger

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Vilshofen St. Georg

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Vilshofen St. Georg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.844.400 €

0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.409.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2023 auf 466** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf **3.024,03 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs.1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, Zimmer B 2.2 zur Einsicht auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Vilshofen, 07.06.2024
Schulverband Mittelschule St. Georg

Florian Gams
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
(Landkreis Passau)**

für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal hat in der Sitzung am 15.05.2024 folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit

4.703.900,00 €

und in den Aufwendungen mit

4.259.000,00 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.280.900,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.215.000,00 €** festgesetzt. Die zusätzliche Kreditermächtigung beträgt **3.215.000,00 €**.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt. Die erhöhte Summe stellt die Liquidität bis zum Eingang der Förderung nach RzWas sicher.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 12. Juni 2024

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez.

Manfred Hammer, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. Juni 2024 AZ: 944 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung für einen Betrag in Höhe von 3.215.000 € erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO) Für die darüberhinausgehende Festsetzung in Höhe von 1.000.000 € steht noch eine gültige Kreditermächtigung aus den Vorjahren zur Verfügung

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.